

Öffentliche Bekanntmachung

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke zum Bebauungsplan Störmede Nr. 19 – Lange Straße / Turmecke.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Geseke wird gem. § 13 a (2) Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Störmede Nr. 19 – Lange Straße / Turmecke – angepasst.

Der Bebauungsplan Störmede Nr. 19 – Lange Straße / Turmecke – der Stadt Geseke, auf den sich diese Berichtigung bezieht, wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Ziel dieses Bebauungsplanes ist es, eine maßvolle wohnbauliche Nachverdichtung planungsrechtlich zu steuern und darüber hinaus die bestehende örtliche Situation zu sichern.

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom Rat der Stadt Geseke am 26.10.2023 beschlossen worden.

Gem. § 10 (3) BauGB wurde der Satzungsbeschluss am 30.10.2023 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Störmede Nr. 19 – Lange Straße / Turmecke – der Stadt Geseke in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan Störmede Nr. 19 – Lange Straße / Turmecke – der Stadt Geseke, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB weicht von dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan ab. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Folglich wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gem. § 13 a (2) Nr. 2 BauGB angepasst. Die Fläche „gemischte Baufläche“ wird zu „Wohnbaufläche“ berichtigt.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Störmede Nr. 19 – Lange Straße / Turmecke – der Stadt Geseke werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich von der Berichtigung überlagert und ersetzt.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Störmede, Flur 10, Flurstücke 193, 191, 189, 187, 185, 142, 121, 101, 11, 303, 12, 153, 151, 17, 145, 18, 147, 149, 2, wird hiermit ortsüblich bekanntgegeben.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Störmede Nr. 19 – Lange Straße / Turmecke – der Stadt Geseke können bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III.4, Stadtplanung, An der Abtei 1, 59590 Geseke während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen auf der städtischen Homepage unter <https://www.o-sp.de/geseke/rechtskraft> einzusehen.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 09.11.2023

Dr. van der Velden

(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke zum Bebauungsplan Störmede Nr. 19 – Lange Straße / Turmecke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Geseke, den 09.11.2023

Dr. van der Velden

(Bürgermeister)